

Reglement

über die Subvention von Blärschulen

1. Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 6. Juli 1988 können an die Kosten von Bläserkursen, welche durch subventionierte Musikkorps der Stadt Zürich geführt werden, Beiträge ausgerichtet werden.
2. Absolventen im Sinne dieses Beschlusses sind Personen bis zum vollendeten 35. Altersjahr, welche nicht die Möglichkeiten haben in einer Jugendmusik mitzuwirken. Sie können sich in einem Bläserkurs, welcher durch ein von der Stadt Zürich subventioniertes Musikkorps geleitet wird, aus- oder weiterbilden lassen.
3. Sinn und Zweck der Blärschulen ist die Schulung von BläserInnen und Tambouren als Nachwuchs für die Musikkorps der Stadt Zürich.
4. Die Bedingungen für einen Subventionsanspruch sind:
 - a) Unterrichtsort auf dem Gebiet der Stadt Zürich
 - b) Nur bis zum vollendeten 35. Altersjahr
5. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Vereine für eine gemeinsame Blärschule zusammenschliessen. Die Auszahlung der Subvention erfolgt an die Vereine, welche die SchülerInnen zum Unterricht angemeldet haben. Die KursteilnehmerInnen dürfen in den Vereinen nicht bereits als subventionsberechtigte Aktivmitglieder aufgeführt sein.
6. Die Schülerliste muss durch den Verein mit Stichtag 1. Januar dem Sekretariat des Musikverbandes der Stadt Zürich 3-fach eingereicht werden. Sie hat zu enthalten:
 - a) Name, Adresse und Geburtsdatum der SchülerInnen
 - b) Das zu erlernende Instrument
 - c) Unterrichtsort und Unterrichtszeit
 - d) Name des Lehrers
7. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(Genehmigt durch das Präsidialdepartement der Stadt Zürich vom 5. Juni 1997)

Zürich, 16. Juli 1997

Präsident Musikverband

H. Zogg
Hans Zogg

Sekretär

Daniel Fuhrer
Daniel Fuhrer